

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

1. Meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 26. Mai 2008 hebe ich auf.
2. Die Impfung der zum Zeitpunkt der Auslieferung des Impfstoffes impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist spätestens bis zum 31.05.2009 durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere soll unverzüglich nach Erreichen des impffähigen Alters erfolgen.
3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1) in der zur Zeit geltenden Fassung werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
 - b) für Tiere, die in der Zeit bis zum Erreichen einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppelimpfung) geschlachtet werden;
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der Richtlinie 64/432/EWG.

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26.05.2008 ist erforderlich, da deren Regelungsinhalt durch diese Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Nach § 4 Abs. 1 a legt die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Um die Tiere rechtzeitig vor Einsetzen der diesjährigen Vektorperiode unter einen sicheren Impfschutz zu stellen, wird der Zeitraum für die Impfung bis zum 31.05.2009 befristet.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population verringern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann nach § 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. 12. 1976, GVBl. S. 311, in der derzeit geltenden Fassung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

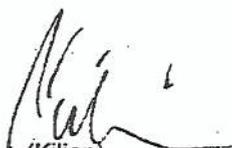
Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Verfügung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 22. Januar 2009


(Kilian)
Landrat